



## AGB: SOFTWARE-VERTRAGSBEDINGUNGEN (MARKETPLACE + ERP)

der  
cannaflow GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: „cannaflow“)

zu

(im Folgenden: „Kunde“)  
(im Folgenden zusammenfassend: „Parteien“)

### §1) Präambel

cannaflow entwickelt und vermarktet Applikationen zur Digitalisierung des Apothekenbetriebs, insbesondere für Medizinal-Cannabis.

cannaflow stellt dem Kunden hierfür eine Software zur Verfügung, welche die Warenwirtschaft (ERP), einen Online-Shop (inkl. Rezeptmanagement) und eine Anbindung an den cannaflow-Marktplatz umfasst.

Der Kunde möchte diese Software in seiner Apotheke nutzen. Auf Basis dieses Vertrages erhält der Kunde Zugriff auf das ERP-System, den eigenen Online-Shop und den Marktplatz.

Der Kunde ist sich bewusst, dass cannaflow eine standardisierte Lösung anbietet, die ggf. nicht alle internen Prozesse vollständig abbildet.

Voraussetzung für die Nutzung ist, dass der Kunde eine zugelassene Apotheke gemäß den in Deutschland geltenden Vorschriften ist.

Vor diesem Hintergrund schließen die Parteien den folgenden Softwarevertrag (Vertrag A).

### §2) Software

2.1 cannaflow stellt dem Kunden die Software als Application Service Providing (SaaS) bereit, gehostet auf Servern von cannaflow oder beauftragten Dritten. Eine individuelle Anpassung ist nicht geschuldet.

2.2 Die Funktionalität der Software ergibt sich aus dem beigefügten Leistungsverzeichnis (Anlage 1). Sollten während des Onboardings fehlende Funktionen auffallen, die vom Kunden nicht unverzüglich gerügt werden, begründet dies keinen Gewährleistungsanspruch.

2.3 cannaflow pflegt und aktualisiert die Software. Eine Reduktion der vereinbarten Funktionen (Anlage 1) darf jedoch zu keinem Zeitpunkt erfolgen.

2.4 Die Software ist über eine Online-Dokumentation oder Online-Hilfe erklärt. Weitere Schulungen sind optional buchbar.

2.5 Ergänzend gelten der Application Service Providing Vertrag (Anlage 2) und das Service Level Agreement (Anlage 3). Bei Widersprüchen gehen die Bestimmungen aus diesem Hauptdokument vor.

### §3) Speicherplatz und Serverkapazität

3.1 cannaflow stellt Speicherplatz und Serverkapazität für die Nutzung des ERP-Systems und des Online-Shops in ausreichendem Umfang bereit.

3.2 Eine gesonderte Vergütung hierfür wird nicht erhoben; sie ist in der monatlichen Softwaregebühr enthalten.

#### §4) Datenschutz

4.1 Es gilt ein Auftragsdatenverarbeitungsvertrag (Anlage 4), welcher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

4.2 Der Kunde stimmt zu, dass cannaflow zur Erfüllung der Leistung Serverinfrastruktur von Dritten (z. B. AWS) innerhalb der EU nutzt.

4.3 Personenbezogene Daten werden ausschließlich nach Weisung des Kunden verarbeitet. Der Kunde gewährleistet die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung seiner Patientendaten.

#### §5) Vergütung und Laufzeit

##### 5.1 Gebührenmodell

Monatliche Softwaregebühr: 300 € zzgl. USt. pro Monat

• Einmalige Onboarding-Gebühr: 3000 € zzgl. USt.

• Plattform-Service-Gebühr: 1 % vom Umsatz zzgl. USt. je Bestellung

• Marktplatzgebühr (technische Transaktionsgebühr) für eingespielte Bestellungen durch Telemedizin-Anbieter-Schnittstellen ab 7 % vom Umsatz – jeweilige aktuelle Marktplatzgebühren sind in der Software ersichtlich und können als Schnittstelle aktiviert oder deaktiviert werden

• Payment-Gebühr: 2 % vom Zahlungsbetrag (Kreditkarte, Apple Pay, Google Pay, Sofortüberweisung etc.)

• Externe Logistikgebühren (z. B. DHL, apomap, UberDirect, Wolt) werden separat ausgewiesen und dem Kunden durch cannaflow belastet

##### 5.2 Zahlungsmodalitäten und Lastschrift

Die monatliche Softwaregebühr wird jeweils zum Monatsende fällig

Alle 7 Tage werden die Plattform-Service-Gebühr, Marktplatzgebühr, und etwaige Logistikkosten (z.B. DHL, UberDirect, apomap) über B2B-Lastschrift vom Konto des Kunden eingezogen. Jeweilige Logistikkosten werden je Auftrag vom Kunden in der Software ersichtlich und separat bestätigt

Bei Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Regelungen (einschließlich Mahnkosten und Verzugszinsen).

##### 5.3 Laufzeit

Die Laufzeit beträgt 12 Monate.

Ohne Kündigung verlängert sich der Vertrag um jeweils 12 Monate.

Eine Kündigung ist mit einer Frist von drei (3) Monaten zum Vertragsende möglich.

#### §6) Gerichtsstand

Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln.

#### §7) Anlagen

Anlage 1: Leistungsverzeichnis (Marktplatz + ERP)

Anlage 2: Application Service Providing Vertrag

Anlage 3: Service Level Agreement

Anlage 4: Auftragsdatenverarbeitungsvertrag

Anlage 5: Hauptansprechpartner und Kontaktdaten

Anlage 6: Vollmacht CommDoo

## LEISTUNGSVERZEICHNIS

der  
cannafLOW GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: „cannafLOW“)  
zu  
„Kunde“

In diesem Dokument wird beschrieben, welche Leistungen die cloudbasierte SaaS-Software cannafLOW beinhaltet.

### Präambel

cannafLOW ist ein SaaS-Softwareunternehmen, welches eine Lösung entwickelt hat, die es ermöglicht, die Warenwirtschaft von Apotheken für Medizinal-Cannabis effizient zu organisieren und betreibt einen Marktplatz für Patienten, über den neue Bestellungen für Apotheken generiert werden und Marketingmaßnahmen für die Gewinnung neuer Patienten durchgeführt werden.

1. Benutzerfreundliches Dashboard  
Übersichtliche KPI-Anzeige: Umsatz, Bestellungen, Lieferstatus und weitere Kennzahlen auf einen Blick.  
Schnellzugriff: Direkte Navigation zu wichtigen Funktionen wie Bestellungen, Inventar (Warenwirtschaft) und Finanzen.
2. Bestellmanagement  
Erfassung von Bestellungen: Sowohl manuell als auch automatisiert, inkl. Rezept-Upload (z. B. via OCR/KI).  
Bestelldetails: Detaillierte Daten zu Patienten, Produkten, Liefermethoden und Zahlungsstatus.  
Bearbeitungsoptionen: Anpassung (Menge, Preis), Abschluss, Stornierung oder Zahlungsverbuchung.  
Logistikintegration: Anbindung an DHL, Same-Day-Delivery, Uber-Delivery etc.
3. Warenwirtschaftssystem (ERP)  
Inventarverwaltung:  
Hinzufügen neuer Produkte per Barcode-/QR-Code-Scan oder Lieferschein-Upload.  
Verwaltung von Standort und Lagerorten (inkl. Chargennummer, PZN, MHD).  
Kategorisierung nach Produktarten (Blüten, Öle, Extrakte usw.).  
Erfassung von Labordaten (z. B. THC-/CBD-Gehalte, Terpene).  
Live-Synchronisation: Optionaler Datenabgleich mit bestehenden Apothekensystemen (per API).
4. Patientenmanagement  
Patientenprofile: Anlage und Verwaltung von Rezeptverlauf, Bestellhistorie und Kontaktdaten.  
Individuelle Betreuung: Einsicht in patientenspezifische Daten für Service und Beratung.
5. Online-Shop mit Custom Domain  
Individuelle Gestaltung: Logo, Titelbild, Farben und ggf. Login-Schranke für sensible Inhalte.  
Rezept-Upload-Funktion: Vereinfachte Abwicklung für Medizinal-Cannabis-Bestellungen.  
Zahlungsintegration: Kreditkarte, Apple Pay, Google Pay, Sofortüberweisung u. a.  
Produktdarstellung: Filter nach THC-/CBD-Gehalt, Terpenen, Lieferoptionen etc.
6. Marktplatzintegration  
Zugang zum zentralen Marktplatz von cannafLOW mit Darstellung Ihrer Apotheke (Sortierung nach Preis, Lieferzeit, Empfehlung).  
Direkte Übernahme von Produkten: Sie können Artikel aus dem Marktplatz-Angebot in Ihren

- Online-Shop (ERP) übernehmen.  
Bestellweiterleitung: Neue Kundenbestellungen, die über den Marktplatz generiert werden, gelangen automatisch in Ihr ERP.
7. Telemedizin-Integration  
Live-Bestände: Telemedizin-Plattformen sehen Ihren aktuellen Lagerbestand und können Bestellungen initiieren.  
Automatische Rezeptübermittlung: QES-signierte oder hochgeladene Rezepte werden übertragen.  
Direkte Checkout-Verknüpfung: Patienten können unmittelbar nach dem Telemedizin-Gespräch bestellen.
8. Finanzen  
Rechnungs- und Zahlungsstatus: Übersichtliche Darstellung aller offenen und abgeschlossenen Zahlungen.  
Zahlungsmethoden: Aktivierung/Deaktivierung von Kreditkarte, Online-Überweisung, Apple/Google Pay etc.  
Detaillierte Abrechnungen: Übersicht der Marktplatzgebühren, Payment-Anbieter-Gebühren, Telemedizin-Kickbacks und separater Logistikkosten  
Technische Integration von Zahlungsanbieter "CommDoo"
9. Compliance  
Rezeptvalidierung: Unterstützung bei der Prüfung von QES-signierten oder gescannten Rezepten.  
Vorschriften: Hilfestellung bei Dokumentationspflichten und Audits (z. B. Nachweisführung).
10. Statistiken  
Umsatzanalyse: Detaillierte Gegenüberstellung eigener Shop-Umsätze versus Marktplatz-Umsätze.  
Produkt- und Liefermethoden-Tracking: Beliebteste Sorten, Lieferarten, Bestellhäufigkeiten.  
Patientendaten-Auswertung: Bestellungen pro Zeitraum, Durchschnittsmenge, Top-Sorten.
11. Support und Integrationen  
Supportzeiten: 7 Tage pro Woche (per E-Mail/Ticketsystem).  
DATEV-Integration: Für Buchhaltung, wahlweise per Schnittstelle.  
API-Schnittstellen: Anbindung an externe Warenwirtschaftssysteme oder Telemedizin-Plattformen.  
Regelmäßige Updates: Ständige Weiterentwicklung und Wartung durch cannaflow.

Stand 22.02.2025

## **SERVICE LEVEL AGREEMENT**

der  
cannaflow GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: „cannaflow“)  
zu  
„Kunde“

### §1) Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Service Level Agreements ist die Definition von Leistungsparametern ("Service Level") zur Messung und Kontrolle der Qualität der nach dem Hauptvertrag zu erbringenden IT-Leistungen sowie die Festlegung von Maßnahmen bei Nichteinhaltung der vereinbarten Service

Level.

Sollten Regelungen in dem Application Service Providing Vertrag Regelungen in diesem Service Level Agreement ganz oder in Teilen widersprechen, so hat die Regelung in diesem Service Level Agreement Vorrang.

Sollten Regelungen in diesem Service Level Agreement Regelungen im Angebot ganz oder in Teilen widersprechen, so hat die Regelung im Angebot Vorrang.

## §2) Verfügbarkeit

Der Auftragnehmer gewährleistet eine Verfügbarkeit der im Hauptvertrag vereinbarten IT-Leistungen von 99 % ("Verfügbarkeit") pro Woche, wobei allerdings Verfügbarkeitseinschränkungen, die zumindest auf grober Fahrlässigkeit cannaflows beruhen, ausgenommen sind. Diese stellen stets eine Pflichtverletzung dar.

Die IT-Leistungen sind verfügbar, wenn sie im vereinbarten Zeitraum entsprechend der vereinbarten prozentualen Verfügbarkeitsquote erbracht wurden bzw. erreichbar sind. Die Verfügbarkeitsquote wird wie folgt berechnet:

$$\text{(vereinbarte Verfügbarkeitszeit – ungeplante Ausfallzeit)} / \text{vereinbarte Verfügbarkeitszeit}$$

cannaflow bietet die eigene Dienstleistung zu den üblichen Geschäftszeiten von Apotheken jeweils Werktags von 06:00 bis 23:59 Uhr an („vereinbarte Verfügbarkeitszeit“).

Der Zeitraum ab dem Eintritt der Nichtverfügbarkeit der IT-Leistungen innerhalb der vereinbarten Verfügbarkeitszeit bis zur Beendigung der Nichtverfügbarkeit wird als ungeplante Ausfallzeit ("ungeplante Ausfallzeit") definiert.

Bei der Bestimmung der Verfügbarkeit bzw. der Verfügbarkeitsquote bleiben solche Ausfallzeiten unberücksichtigt, die auf Ausfällen und/oder Fehlfunktionen von technischen Anlagen und/oder Netzkomponenten außerhalb des Verantwortungsbereichs des Auftragnehmers – also hinter dem Übergabepunkt – beruhen; insbesondere Ausfälle, die durch unsachgemäße Benutzung von Soft- oder Hardware seitens des Auftraggebers entstanden sind.

Der Kunde ist verpflichtet, für ihn erkennbare Störungen der IT-Leistungen, Verfügbarkeitseinschränkungen oder Verfügbarkeitsausfälle dem Ansprechpartner des Auftragnehmers unverzüglich mitzuteilen.

## §3) Reaktions- und Beseitigungsfristen

Während der Laufzeit des Hauptvertrages auftretende Störungen der IT-Leistungen, Verfügbarkeitseinschränkungen oder Verfügbarkeitsausfälle wird der Auftragnehmer auf der Grundlage der nachfolgenden Regelungen beseitigen.

Auftretende Störungen werden durch den Auftraggeber nach billigem Ermessen mit Blick auf das Maß der betrieblichen Beeinträchtigungen, welche eine Störung verursacht, in folgende Kategorien unterteilt:

Störung der Kategorie 1 (sehr hohe Priorität): Störung, die einen Ausfall des gesamten Systems oder wesentlicher Teile desselben verursacht, sodass eine Nutzung desselben vollständig oder nahezu vollständig ausgeschlossen ist. Die Beeinträchtigung des Betriebsablaufes des Auftraggebers ist derart wesentlich, dass eine sofortige Abhilfe unerlässlich ist.

Störung der Kategorie 2 (höhere Priorität): Störung, welche die Systemnutzung derart beeinträchtigt, dass eine sinnvolle Systemnutzung nicht oder nur unter unverhältnismäßigem Aufwand möglich ist. Mehrere parallel auftretende Störungen der Kategorie 2 können eine Störung der Kategorie 1 begründen.

Störung der Kategorie 3 (normale Priorität): Sonstige Störungen, welche die Systemnutzung nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigen. Mehrere parallel auftretende Störungen der Kategorie 3 können eine Störung der Kategorie 2 oder der Kategorie 1 begründen.

Der Auftragnehmer reagiert auf die Meldung einer Störung durch den Auftraggeber binnen nachfolgender Reaktionsfristen ("Reaktionsfrist"):

Bei einer Störung der Kategorie 1: Innerhalb einer Stunde nach Erhalt der Meldung,  
Bei einer Störung der Kategorie 2: Innerhalb von zwei Stunden nach Erhalt der Meldung,  
Bei einer Störung der Kategorie 3: Bis zum Ende des auf den Zugang der Meldung folgenden Werktags.

Die Reaktionsfrist ist vom Auftragnehmer eingehalten, wenn er den Auftraggeber innerhalb des in Ziffer 3.3 festgelegten Zeitraums über seine erste Einschätzung zur Problemlösung informiert.

Der Auftragnehmer beseitigt die Störung binnen nachfolgender Beseitigungsfristen ("Beseitigungsfristen"):

Bei einer Störung der Kategorie 1: Innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Meldung,

Bei einer Störung der Kategorie 2: Innerhalb von zwei Tagen nach Erhalt der Meldung,

Bei einer Störung der Kategorie 3: Innerhalb von zehn Tagen nach Erhalt der Meldung.

Es steht im pflichtgemäßen Ermessen cannaflows, welches Mittel er für die Beseitigung einer Störung einsetzt.

Beim Vorliegen von Störungen der Kategorie 1 und 2 stellt cannaflow bis zur vollständigen Beseitigung der Störung innerhalb der Beseitigungsfrist zumindest eine Behelfslösung ("work around") bereit, sollten sich die Störungen nicht binnen dieser Frist beheben lassen.

#### §4) Ansprechpartner

Zur Durchführung dieses Service Level Agreement legen die Parteien jeweils einen zentralen Ansprechpartner fest.

Die Ansprechpartner sind verantwortlich für alle dieses Service Level Agreement betreffenden Fragen.

Die Parteien haben die jeweiligen Ansprechpartner bei Problemen im Rahmen der Durchführung dieses Service Level Agreement unverzüglich zu informieren. Dies betrifft insbesondere die Benachrichtigung über Störungen bei der Inanspruchnahme der IT-Leistungen sowie technische Änderungen bei einer Partei, die zu Störungen bei der jeweils anderen Partei führen können.

#### §5) Laufzeit und Kündigung

Dieses Service Level Agreement tritt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und endet automatisch mit Beendigung des Hauptvertrages. Es kann nur unter den Voraussetzungen gekündigt werden, unter welchen auch der Application Service Providing Vertrag gekündigt werden kann.

#### §6) Änderung dieses Vertrags

cannaflow kann dem Kunden Änderungen und Anpassungen dieses Vertrags mitteilen, welche von dem Kunden als genehmigt gelten, wenn dieser nicht binnen spätestens sechs Wochen widerspricht. Die Genehmigung gilt jedoch nur dann als erteilt, wenn die Mitteilung auf diese Rechtsfolge und diese Frist hinweist.

Änderungen der Hauptleistungspflichten der Parteien – also aufseiten cannaflows die Kardinalpflichten und aufseiten des Kunden die Höhe und Grundlage seiner Zahlungspflichten – können auf diese Weise jedoch nicht geändert werden, sondern bedürfen stets einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

#### §7) Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder eine Vereinbarung in anderer Form aufgrund anwendbaren Gesetzesrecht – zum Beispiel aufgrund des Vorrangs von Individualvereinbarungen vor allgemeinen Geschäftsbedingungen – zulässig ist.

Die Parteien dürfen diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten der Parteien aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ist Köln, Deutschland, soweit die Parteien Kaufleute sind oder keinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben.

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

## **AUFTRAGSVERARBEITUNGSVERTRAG**

zwischen  
cannafLOW GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: "cannafLOW")  
und  
„Kunde“

### Präambel

Der Auftragnehmer betreibt für den Auftraggeber eine Software aufgrund eines Application Service Providing Vertrages (im Folgenden: "Hauptvertrag"). Teil der Durchführung des Hauptvertrages ist die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Sinne der Datenschutzgrundverordnung ("DS-GVO"). Zur Erfüllung der Anforderungen der DS-GVO an derartige Konstellationen schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

### Gegenstand/Umfang der Beauftragung

Die Zusammenarbeit der Parteien nach Maßgabe des Hauptvertrages bringt es mit sich, dass der Auftragnehmer Zugriff auf personenbezogene Daten des Auftraggebers (nachfolgend "Auftraggeberdaten") erhält und diese ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers im Sinne von Art. 4 Nr. 8 und Art. 28 DS-GVO verarbeitet.

Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer erfolgt ausschließlich im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs der Software nach dem Hauptvertrag. Die Dauer der Verarbeitung entspricht der Laufzeit des Hauptvertrages. Der Auftragnehmer verarbeitet die personenbezogenen Daten der Personen, welche die Software im Betrieb des Auftraggebers nutzen, sowie die Daten der Patienten des Auftraggebers, welche in der Software hinterlegt werden. Die Verarbeitung durch den Auftragnehmer erfolgt durch Speicherung und Vervielfältigung im Rahmen der Bereitstellung von Serverkapazitäten für den Betrieb der Software.

Dem Auftragnehmer ist eine abweichende oder darüber hinausgehende Verarbeitung von Auftraggeberdaten untersagt. Dies gilt auch für die Verwendung anonymisierter Daten. Art. 27 DSGVO bleibt unberührt.

Die Verarbeitung der Auftraggeberdaten findet ausschließlich im Gebiet der Europäischen Union statt. Jede Verlagerung in ein Drittland bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers.

Die Bestimmungen dieses Vertrages finden Anwendung auf alle Tätigkeiten, die mit dem Hauptvertrag in Zusammenhang stehen und bei denen der Auftragnehmer und seine Beschäftigten oder durch den Auftragnehmer Beauftragte mit personenbezogenen Daten in Berührung kommen, die vom Auftraggeber stammen oder für den Auftraggeber erhoben wurden.

### Weisungsbefugnisse des Auftraggebers

Der Auftragnehmer verarbeitet die Auftraggeberdaten nur im Rahmen der Beauftragung und ausschließlich im Auftrag und nach Weisung des Auftraggebers iSv Art. 28 DS-GVO

(Auftragsverarbeitung), dies gilt insbesondere in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation. Der Auftraggeber hat insoweit das alleinige Recht, Weisungen über Art, Umfang, und Methode der Verarbeitungstätigkeiten zu erteilen (nachfolgend auch "Weisungsrecht"). Wird der Auftragnehmer durch das Recht der Europäischen Union oder der Mitgliedstaaten, dem er unterliegt, zu weiteren Verarbeitungen verpflichtet, teilt er dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet.

Weisungen werden vom Auftraggeber grundsätzlich schriftlich erteilt; mündlich erteilte Weisungen sind vom Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu bestätigen.

Ist der Auftragnehmer der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen verstößt, hat er den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Durchführung der betreffenden Weisung solange auszusetzen, bis diese durch den Auftraggeber bestätigt oder geändert wird.

#### Schutzmaßnahmen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die gesetzlichen Bestimmungen über den Datenschutz zu beachten und die aus dem Bereich des Auftraggebers erlangten Informationen nicht an Dritte weiterzugeben oder deren Zugriff auszusetzen. Unterlagen und Daten sind gegen die Kenntnisnahme durch Unbefugte unter Berücksichtigung des Stands der Technik zu sichern.

Ferner wird der Auftragnehmer alle Personen, die von ihm mit der Bearbeitung und der Erfüllung dieses Vertrages betraut werden (im folgenden "Mitarbeiter" genannt), in Schriftform zur Vertraulichkeit verpflichten (Verpflichtung zur Vertraulichkeit, Art. 28 Abs. 3 lit. b DS-GVO) und die Einhaltung dieser Verpflichtung mit der gebotenen Sorgfalt sicherstellen. Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Verpflichtung der Mitarbeiter schriftlich oder in elektronischer Form nachweisen.

Der Auftragnehmer wird seine innerbetriebliche Organisation so gestalten, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird. Er verpflichtet sich, alle geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum angemessenen Schutz der Auftraggeberdaten gem. Art. 32 DS-GVO zu ergreifen und diese für die Dauer der Verarbeitung der Auftraggeberdaten aufrecht zu erhalten.

Eine Änderung der getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen bleibt dem Auftragnehmer vorbehalten, wobei er sicherstellt, dass das gesetzlich erforderliche Schutzniveau nicht unterschritten wird.

Auf Verlangen des Auftraggebers wird der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen auf Kosten des Auftraggebers durch geeignete Belege nachweisen.

#### Informations- und Unterstützungspflichten des Auftragnehmers

Bei Störungen, Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder Verletzungen vertraglicher Verpflichtungen des Auftragnehmers, Verdacht auf sicherheitsrelevante Vorfälle oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Verarbeitung der Auftraggeberdaten durch den Auftragnehmer, bei ihm im Rahmen des Auftrags beschäftigten Personen oder durch Dritte wird der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 48 Stunden in Schriftform oder elektronischer Form informieren. Dasselbe gilt für Prüfungen des Auftragnehmers durch die Datenschutz-Aufsichtsbehörde. Die Meldungen enthalten jeweils zumindest die in Art. 33 Absatz 3 DS-GVO genannten Angaben.

Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber im Falle der Ziffer 4.1 bei der Erfüllung seiner diesbezüglichen Aufklärungs-, Abhilfe – und Informationsmaßnahmen im Rahmen des Zumutbaren unterstützen. Der Auftragnehmer wird insbesondere unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der Daten und zur Minderung möglicher nachteiliger Folgen der Betroffenen durchführen, den Auftraggeber hierüber informieren und diesen um weitere Weisungen ersuchen.

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber auf dessen mündliche oder schriftliche Anforderung innerhalb einer angemessenen Frist alle Auskünfte und Nachweise zur Verfügung zu stellen, die zur Durchführung einer Kontrolle gemäß Ziffer 7.1 dieses Vertrages erforderlich sind.

#### Sonstige Verpflichtungen des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, ein Verzeichnis zu allen Kategorien von im Auftrag des Auftraggebers durchgeführten Tätigkeiten der Verarbeitung gem. Art. 30 Absatz 2 DS-GVO zu führen. Das Verzeichnis ist dem Auftraggeber auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, den Auftraggeber bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung nach Art. 35 DS-GVO und einer etwaigen vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörde nach Art. 36 DS-GVO zu unterstützen.

Sollten die Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer durch Pfändung oder Beschlagnahme, durch ein Insolvenz- oder Vergleichsverfahren oder durch sonstige Ereignisse oder Maßnahmen Dritter gefährdet werden, so hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich darüber zu informieren, sofern ihm dies nicht durch gerichtliche oder behördliche Anordnung untersagt ist. Der Auftragnehmer wird in diesem Zusammenhang alle zuständigen Stellen unverzüglich darüber informieren, dass die Entscheidungshoheit über die Daten ausschließlich beim Auftraggeber als „Verantwortlichem“ im Sinne der DSGVO liegt.

#### Subunternehmerverhältnisse

Der Auftragnehmer ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern ("Subunternehmerverhältnis") befugt. In diesem Fall hat der Auftragnehmer den Auftraggeber über jede beabsichtigte Hinzuziehung eines Subunternehmers unverzüglich zu informieren und dafür Sorge zu tragen, dass die in diesem Vertrag vereinbarten Regelungen auch gegenüber den von ihm beauftragten Subunternehmen gelten, wobei dem Auftraggeber gegenüber dem Subunternehmer sämtliche Kontrollrechte gemäß § 7 dieses Vertrages einzuräumen sind. Subunternehmerverhältnisse zu Dritten außerhalb der Europäischen Union sind nicht gestattet.

Ein Subunternehmerverhältnis im Sinne dieser Bestimmungen liegt nicht vor, wenn der Auftragnehmer Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Bewachungsdienste, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftraggeber für den Auftraggeber erbringt sowie sonstige Maßnahmen zur Sicherstellung der Vertraulichkeit, Verfügbarkeit, Integrität und Belastbarkeit der Hard- und Software von Datenverarbeitungsanlagen. Die Pflicht des Auftragnehmers, auch in diesen Fällen die Beachtung von Datenschutz und Datensicherheit sicherzustellen, bleibt unberührt.

#### Kontrollrechte

Der Auftraggeber ist berechtigt, sich regelmäßig, auf eigene Kosten und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen, welche dem Auftragnehmer hierdurch entstehen, von der Einhaltung der Regelungen dieses Vertrages, insbesondere der Umsetzung und Einhaltung der technischen und organisatorischen Maßnahmen gemäß Ziffer 3.3 dieser Vereinbarung, zu überzeugen. Hierfür kann er z. B. Auskünfte des Auftragnehmers einholen, sich vorhandene Testate von Sachverständigen, Zertifizierungen oder internen Prüfungen vorlegen lassen oder die technischen und organisatorischen Maßnahmen des Auftragnehmers zu den üblichen Geschäftszeiten selbst persönlich bzw. durch einen sachkundigen Dritten prüfen lassen, sofern dieser nicht in einem Wettbewerbsverhältnis zum Auftragnehmer steht.

Der Auftraggeber wird Kontrollen nur im erforderlichen Umfang durchführen und angemessene Rücksicht auf die Betriebsabläufe des Auftragnehmers nehmen. Über den Zeitpunkt sowie die Art der Prüfung verständigen sich die Parteien rechtzeitig.

Der Auftraggeber dokumentiert das Kontrollergebnis und teilt es dem Auftragnehmer mit. Bei Fehlern

oder Unregelmäßigkeiten, die der Auftraggeber insbesondere bei der Prüfung von Auftragsergebnissen feststellt, hat er den Auftragnehmer unverzüglich zu informieren. Werden bei der Kontrolle Sachverhalte festgestellt, deren zukünftige Vermeidung Änderungen des angeordneten Verfahrensablaufs erfordern, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die notwendigen Verfahrensänderungen unverzüglich mit.

#### Rechte Betroffener

Der Auftragnehmer unterstützt den Auftraggeber nach Möglichkeit mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen bei der Erfüllung von dessen Pflichten nach Art. 12 bis 22 sowie Art. 32 bis 36 DS-GVO. Er wird dem Auftraggeber unverzüglich, spätestens aber innerhalb von 20 Werktagen, die gewünschte Auskunft über Auftraggeberdaten geben, sofern der Auftragnehmer nicht selbst über die entsprechenden Informationen verfügt.

Macht der Betroffene seine Rechte gemäß Art. 16 bis 18 DS-GVO geltend, ist der Auftragnehmer dazu verpflichtet, die Auftraggeberdaten auf Weisung des Auftraggebers unverzüglich, spätestens binnen einer Frist von 20 Werktagen zu berichtigen, zu löschen oder einzuschränken. Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung, Berichtigung bzw. Einschränkung der Daten auf Verlangen schriftlich nachweisen.

Macht ein Betroffener Rechte, etwa auf Auskunftserteilung, Berichtigung oder Löschung hinsichtlich seiner Daten, unmittelbar gegenüber dem Auftragnehmer geltend, wird der Auftragnehmer dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten und wartet dessen Weisungen ab. Ohne entsprechende Einzelweisung wird der Auftragnehmer nicht mit der betroffenen Person in Kontakt treten.

#### Laufzeit und Kündigung

Die Laufzeit dieses Vertrags entspricht der Laufzeit des Hauptvertrags. Ist der Hauptvertrag ordentlich kündbar, gelten die Regelungen zur ordentlichen Kündigung entsprechend. Im Zweifel gilt eine Kündigung des Hauptvertrags auch als Kündigung dieses Vertrags und eine Kündigung dieses Vertrages als Kündigung des Hauptvertrages.

Der Auftraggeber ist jederzeit zu einer außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten aus diesem Vertrag nicht nachkommt, Bestimmungen der DS-GVO vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder eine Weisung des Auftraggebers nicht ausführen kann oder will. Bei einfachen – also weder vorsätzlichen noch grob fahrlässigen – Verstößen setzt der Auftraggeber dem Auftragnehmer zunächst eine angemessene Frist, innerhalb welcher der Auftragnehmer den Verstoß abstellen kann. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist steht dem Auftraggeber sodann das Recht zur außerordentlichen Kündigung zu.

#### Löschung und Rückgabe nach Vertragsende

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber nach Beendigung des Hauptvertrags oder jederzeit auf dessen Verlangen alle Auftraggeberdaten, sofern nicht eine gesetzliche Aufbewahrungsfrist besteht, vollständig und unwiderruflich löschen. Dies gilt auch für Vervielfältigungen der Auftraggeberdaten beim Auftragnehmer, wie etwa Datensicherungen, nicht aber für Dokumentationen, die dem Nachweis der auftrags- und ordnungsgemäßen Verarbeitung der Auftraggeberdaten dienen. Solche Dokumentationen sind vom Auftragnehmer für eine Dauer von zwei Jahren aufzubewahren und auf Verlangen an den Auftraggeber herauszugeben.

Der Auftragnehmer wird dem Auftraggeber die Löschung schriftlich bestätigen. Der Auftraggeber hat das Recht, auf eigene Kosten und gegen Erstattung sämtlicher Aufwendungen, welche dem Auftragnehmer hierdurch entstehen, die vollständige und vertragsgerechte Rückgabe bzw. Löschung der Daten beim Auftragnehmer in geeigneter Weise zu kontrollieren; Ziffer 7.2 dieses Vertrags gilt hierfür entsprechend.

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, auch über das Ende des Hauptvertrags hinaus die ihm im Zusammenhang mit dem Hauptvertrag bekannt gewordenen Daten vertraulich zu behandeln.

#### Haftung

Die Haftung der Parteien richtet sich nach Art. 82 DS-GVO. Eine Haftung des Auftragnehmers gegenüber dem Auftraggeber wegen Verletzung von Pflichten aus diesem Vertrag oder dem Hauptvertrag bleibt hiervon unberührt.

#### Änderung dieses Vertrags

cannaflow kann dem Kunden Änderungen und Anpassungen dieses Vertrags mitteilen, welche von dem Kunden als genehmigt gelten, wenn dieser nicht binnen spätestens sechs Wochen widerspricht. Die Genehmigung gilt jedoch nur dann als erteilt, wenn die Mitteilung auf diese Rechtsfolge und diese Frist hinweist.

Änderungen der Hauptleistungspflichten der Parteien – also aufseiten cannaflows die Kardinalpflichten und aufseiten des Kunden die Höhe und Grundlage seiner Zahlungspflichten – können auf diese Weise jedoch nicht geändert werden, sondern bedürfen stets einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

#### Schlussbestimmungen

Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Einrede des Zurückbehaltungsrechts durch den Auftragnehmer iSd § 273 BGB hinsichtlich der zu verarbeitenden Daten und der zugehörigen Datenträger ausgeschlossen ist.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf dieses Formerfordernis, es sei denn eine individuelle Vereinbarung ist nach den gesetzlichen Regelungen unabhängig von dieser Schriftformklausel vorrangig zu berücksichtigen.

Die Regelungen dieses Vertrags gehen nur insoweit sie die Verarbeitung der Auftraggeberdaten betreffen den Regelungen des Hauptvertrags vor.

Diese Vereinbarung unterliegt deutschem Recht. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln.

### **HAUPTANSPRECHPARTNER UND KONTAKTDATEN**

von

cannaflow GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: "cannaflow")

Hauptansprechpartner:

cannaflow Support  
[support@cannaflow.de](mailto:support@cannaflow.de)

Maja Flato, Head of Operations  
[support@cannaflow.de](mailto:support@cannaflow.de)

Henrik Willen, Geschäftsführer  
[support@cannaflow.de](mailto:support@cannaflow.de)

zwischen  
cannafLOW GmbH  
Kronenstraße 63  
10117 Berlin  
(im Folgenden: "cannafLOW")  
und  
„Kunde“

#### Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrags ist die zeitweise Überlassung der im jeweiligen Angebot definierten Software durch cannafLOW an den Kunden, und zwar zur Nutzung über eine Datenfernverbindung gegen Entgelt, sowie nach Maßgabe der nachfolgend näher definierten weiteren Leistungen.

#### Bereitstellung der Software

cannafLOW stellt dem Kunden die Software für die Dauer dieses Vertrages zum Abruf über das Internet zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software sowie die technischen und organisatorischen Voraussetzungen für ihre Nutzung (z. B. die erforderliche Bandbreite der Datenfernverbindung) sind in dem Leistungsverzeichnis definiert. cannafLOW richtet die Software auf einem seiner Server ein, der über das Internet für den Kunden erreichbar ist. Eine auf die konkreten Bedürfnisse des Kunden zugeschnittene Anpassung oder Erweiterung der Software ist nicht geschuldet; sie kann aber gegen Entgelt vereinbart werden.

cannafLOW hat das einseitige Recht, eine aktuellere Version der Software als die bei Vertragsbeginn zur Nutzung bereitgestellte zur Verfügung zu stellen, soweit die Änderung für den Kunden zumutbar ist und cannafLOW ein legitimes Interesse der Anpassung der dem Kunden zur Verfügung gestellten Software hat. Die Änderung ist dem Kunden zumutbar, wenn der vereinbarte Funktionsumfang laut Leistungsverzeichnis durch die Änderung nicht unterschritten wird und eine Nutzung der Software im Rahmen der zu diesem Zeitpunkt bestehenden Softwareprozesse weiterhin möglich ist; die Änderung für den Kunden also nicht mit Nachteilen verbunden ist. cannafLOW hat ein legitimes Interesse an der Änderung, wenn die Änderung auf einer technischen Erweiterung oder Verbesserung der Software beruht und die Anpassung der dem Kunden bereitgestellten Software an diese verbesserte Version den Wartungs- und Pflegeaufwand für die Software und die benötigte Serverkapazität aufseiten cannafLOWS reduziert.

Davon unabhängig gilt außerdem die Zustimmung des Kunden zu einer Anpassung der bereitgestellten Software als erteilt, wenn cannafLOW dem Kunden die Anpassung in Textform ankündigt und der Kunde der Anpassung nicht binnen sechs Wochen in Textform widerspricht. cannafLOW hat im Rahmen dieser Ankündigung sämtliche Änderungen und die Auswirkungen dieser Änderungen auf die Software anzugeben und darzulegen. Die Zustimmung des Kunden zur Anpassung der bereitgestellten Software gilt nur als erteilt, wenn cannafLOW auf diese Rechtsfolge der Genehmigungsfiktion im Rahmen der Ankündigung hingewiesen hat. Ein Anspruch des Kunden auf eine neuere Version des ursprünglich zur Verfügung gestellten und vereinbarten Softwareprodukts besteht nicht.

Die Anpassung der Software ist für den Kunden kostenlos, auch wenn damit eine wesentliche Erweiterung der Funktionalität der Software oder eine anderweitige wesentliche Verbesserung der Software verbunden ist.

cannafLOW wird die Software an dem vereinbarten Routerausgang des Rechenzentrums, in dem sich der von cannafLOW betriebene Server befindet, bereitstellen ("Übergabepunkt"). Die Software verbleibt stets auf dem Server, der von cannafLOW bereitgestellt wird. cannafLOW ist berechtigt, den Übergabepunkt neu zu definieren, sofern dies für einen reibungslosen Zugang zu den von cannafLOW geschuldeten Leistungen technisch erforderlich ist und dem Kunden zumutbar ist, also nicht mit technischen oder operativen Nachteilen einhergeht. Die Mitwirkungspflichten des Kunden nach Ziffer 5 gelten auch für den neu definierten Übergabepunkt. Die Software muss am Übergabepunkt die

vereinbarte technische Nutzbarkeit und Funktionalität aufweisen; auf die Systeme des Kunden hat und nimmt cannaflow keinen Einfluss.

cannaflow wird dem Kunden zur Nutzung der Software einen Administratorzugang einrichten, kraft dessen der Kunde selbst die von ihm gewünschten Nutzer anlegen und diesen Nutzern Rollen zuteilen kann.

#### Serverkapazitäten

Zum Zwecke der Nutzung der Software wird cannaflow dem Kunden Speicherplatz in produktspezifisch erforderlichem Umfang auf Datenservern, welche sich innerhalb der Europäischen Union befinden, von cannaflow oder von cannaflow beauftragten Dritten zur Verfügung stellen. Diesen Speicherplatz kann der Kunde nutzen, um im Rahmen der Nutzung der Software Daten ablegen, einsehen und bearbeiten zu können. Für die Zurverfügungstellung des Speicherplatzes fallen keine gesonderten Kosten an.

cannaflow schuldet lediglich das Bereitstellen des Speicherplatzes und das Sichern der vom Kunden übermittelten und verarbeiteten Daten. cannaflow verpflichtet sich, geeignete und dem Stand der Technik entsprechende Vorkehrungen gegen Datenverlust und zur Verhinderung unbefugten Zugriffs Dritter auf die Daten des Kunden zu treffen. Zu diesem Zweck nimmt cannaflow mindestens monatliche Backups vor. Darüber hinaus treffen cannaflow keine Verwahrungs- oder Obhutspflichten.

Der Kunde verpflichtet sich, auf dem zur Verfügung gestellten Speicherplatz keine Inhalte zu speichern, deren Bereitstellung, Veröffentlichung oder Nutzung gegen geltendes Recht, behördliche Auflagen oder Rechte Dritter verstößt. Der Kunde verpflichtet sich des Weiteren, seine Daten und Informationen vor deren Ablage auf dem Datenserver auf Viren oder sonstige schädliche Komponenten zu überprüfen und hierfür dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen (z. B. Virenschutzprogramme) einzusetzen.

Der Kunde ist nicht berechtigt, den ihm zur Verfügung gestellten Speicherplatz Dritten entgeltlich oder unentgeltlich zur Nutzung zu überlassen.

#### Rechte an der Software

cannaflow ist alleiniger und ausschließlicher Inhaber sämtlicher Rechte an der Software.

cannaflow räumt dem Kunden ein einfaches, nicht ausschließliches und nur nach Maßgabe dieses Vertrages übertragbares, zeitlich auf die Vertragslaufzeit und örtlich auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland beschränktes Recht ein, die Software per Fernzugriff zu nutzen, um eigene Geschäftsabläufe der Apotheken zu digitalisieren. Ein Vertrieb oder anderweitige Vermarktung der Software durch den Kunden, sowie die Verfügbarmachung der Software gegenüber Dritten ist ausdrücklich untersagt.

Der Quellcode der Software wird dem Kunden nicht zugänglich gemacht und der Kunde verpflichtet sich, Reverse Engineering, Disassemblierung, Dekompilierung, Übersetzung oder unzulässige Offenlegungen weder selbst vorzunehmen, noch zu veranlassen, noch zu ermöglichen, soweit dies nicht nach anwendbarem zwingendem Recht zulässig ist. Ein Verstoß gegen diese Bestimmungen berechtigt cannaflow zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund.

Der Kunde darf die Software nicht vervielfältigen, es sei denn, dies ist zur vertragsgemäßen Nutzung oder für Zwecke einer angemessenen Backup- bzw. Notfallwiederherstellung erforderlich oder sonst nach zwingenden Gesetzesvorschriften erlaubt. Zur vertragsgemäßen Vervielfältigung zählt das Laden in den Arbeitsspeicher auf dem Server cannaflows, nicht jedoch die auch nur vorübergehende Installation oder das Speichern auf Datenträgern des Kunden (wie etwa Festplatten o. Ä.). Dokumentationen dürfen ausschließlich zum internen Gebrauch vervielfältigt werden und sind zum Zeitpunkt der Beendigung dieses Vertrags unaufgefordert an cannaflow herauszugeben oder zu vernichten. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht in diesem Rahmen nicht, es sei denn es bezieht sich auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen des Kunden gegenüber cannaflow. Der Kunde ist zur Einräumung von Nutzungsrechten an der Software, der Begleitdokumentation und an sonstigen mitgelieferten Begleitmaterialien an Dritte nicht befugt. Ausgenommen hiervon ist die

Überlassung der Nutzung der Software an solche Dritte, denen kein selbständiges Gebrauchsrecht eingeräumt wird und die hinsichtlich der Nutzung der Software den Weisungen des Kunden unterliegen.

Der Kunde räumt cannaflow im für die Leistungserbringung erforderlichen Umfang das Recht ein, die von cannaflow für den Kunden gespeicherten Daten zu vervielfältigen und diese Daten in einem Ausfallrechenzentrum zu speichern. Sollte es zur Beseitigung von Störungen notwendig sein, so ist cannaflow gestattet, Änderungen an der Struktur der Daten und dem Datenformat vorzunehmen.

#### Mitwirkungspflichten des Kunden

Dem Kunden obliegt es, zur Nutzung der Software und der damit verbundenen Leistungsangebote die notwendige Datenfernverbindung zwischen dem von cannaflow definierten Übergabepunkt und dem IT-System des Kunden herzustellen und aufrechtzuerhalten.

Die vertragsgemäße Inanspruchnahme des Softwareprodukts setzt voraus, dass die von cannaflow angebotenen Hardwarekomponenten im Betrieb des Kunden genutzt werden. Setzt der Kunde andere Hardwarekomponenten ein, obliegt dem Kunden die erforderliche Konfiguration der Hardware zur Nutzung mit der Software.

Der Kunde erhält von cannaflow im Benutzerhandbuch Anweisungen für das Verhalten bei einem vollständigen Ausfall der Software oder bei erheblichen, betriebsbehindernden Beeinträchtigungen. Der Kunde hat sich mit den Angaben in den Anweisungen vertraut zu machen und für seinen Betrieb einen Notfallplan unter Berücksichtigung der in den Anweisungen enthaltenen Angaben zu erstellen. Sollte die Software vollständig ausfallen oder die Nutzung nur in einer Weise möglich sein, die den Betrieb des Kunden wesentlich behindert, so wird der Kunde auf der Grundlage der Anweisungen und des Notfallplans umgehend Maßnahmen zur Aufrechterhaltung seines Betriebes ergreifen.

#### Verfügbarkeit der Software

Die Software wird grundsätzlich 24 Stunden am Tag zur Verfügung gestellt; mit Ausnahme erforderlicher Wartungsarbeiten und vereinbarter Ausfallzeiten.

Das Nähere wird in der Anlage 3 (Service Level Agreement) geregelt.

#### Gewährleistung

cannaflow gewährleistet die Funktions- und Betriebsbereitschaft der Software am Übergabepunkt nach den Maßgaben dieses Vertrages. Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Regelungen zur Gewährleistung.

Für Mängel der gegen Entgelt zur Verfügung gestellten Software sowie des Speicherplatzes haftet cannaflow nach den Gewährleistungsregeln des Mietrechts (§§ 536 ff. BGB).

Eine verschuldensunabhängige Schadensersatzpflicht nach § 536a Abs. 1 BGB ist ausgeschlossen. Ferner findet das Recht des Kunden zur Selbstvornahme gemäß § 536a Abs. 2 BGB keine Anwendung, da der Kunde bestimmungsgemäß nicht im Besitz der Software ist.

Gewährleistungsansprüche des Kunden bestehen nicht

bei Mängeln, die durch Nichteinhaltung von den für das Softwareprodukt vorgesehenen und in der Anwendungsdokumentation (näher definiert in der Anlage 1) angegebenen Nutzungsbedingungen verursacht werden,

bei einer Fehlbedienung durch den Kunden,

im Falle des Einsatzes von Hardware, Software oder sonstigen Geräteausstattungen, die für die Nutzung des Softwareprodukts nicht geeignet sind (vgl. Anlage 1, in der die Anforderungen konkretisiert werden),

wenn der Kunde einen Mangel nicht unverzüglich anzeigt und cannaflow infolge der Unterlassung der unverzüglichen Mangelanzeige keine Abhilfe schaffen konnte oder

wenn der Kunde den Mangel bei Vertragsschluss kennt und sich seine Rechte nicht vorbehalten hat.

Soweit ein Mangel vom Kunden angezeigt wurde und die Gewährleistungsansprüche des Kunden nicht

ausgeschlossen sind, ist cannaflow verpflichtet, den Mangel durch Maßnahmen nach eigener Wahl zu beseitigen. Den Mitarbeitern und Beauftragten cannaflows wird zu diesem Zwecke freier Zugang zu den Systemen des Kunden gewährt, soweit dies erforderlich ist. Dies umfasst den Zugang zu den Systemen des Kunden per Fernzugriff, sodass eine Fernwartung und Ferndiagnose möglich ist.

Der Kunde bleibt auch dann zur ungeschmälernten Zahlung der Vergütung verpflichtet, wenn ein Mangel vorliegt, er darf seine Zahlungen gegenüber cannaflow also nicht kürzen. Der Kunde kann ferner hinsichtlich seiner Pflicht, die Vergütung ungemindert zu zahlen, kein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, wenn er dieses Recht nicht auf rechtskräftig festgestellte oder unbestrittene Gegenforderungen gegenüber cannaflow stützen kann. Jedoch bleibt es ihm unbenommen, eine Überzahlung, welche sich aufgrund des Mangels ergibt, nach Zahlung gegenüber cannaflow geltend zu machen und eine Erstattung zu fordern.

#### Haftung und Freistellung

Die Parteien haften einander unbeschränkt:

bei Arglist, Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit;

im Rahmen einer von ihnen ausdrücklich übernommenen Garantie;

für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit;

für die Verletzung einer wesentlichen vertraglichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung die Parteien regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen ("Kardinalpflicht"), jedoch in diesem Fall der Höhe nach begrenzt auf den bei Eintritt des Vertragsschlusses vernünftigerweise zu erwartenden Schaden;

nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.

Im Übrigen ist eine Haftung der Parteien ausgeschlossen.

Die vorstehenden Haftungsregeln gelten entsprechend für das Verhalten von und Ansprüchen gegen Mitarbeiter, gesetzliche Vertreter und Erfüllungsgehilfen der Parteien.

cannaflow gewährleistet dem Kunden, dass die Software keine Urheber- oder sonstigen Nutzungs- oder Verwertungsrechte Dritter verletzt ("Schutzrechtsverletzung"). cannaflow wird den Kunden von allen Ansprüchen Dritter wegen von cannaflow zu vertretender Schutzrechtsverletzungen im Zusammenhang mit der vertragsgemäßen Nutzung der Software auf erstes Anfordern hin freistellen und auch die angemessenen Kosten einer Rechtsverteidigung für den Kunden übernehmen. Der Kunde wird cannaflow unverzüglich über etwaig geltend gemachte Ansprüche Dritter informieren; es obliegt dem Kunden, solche Ansprüche nicht tatsächlich oder rechtlich anzuerkennen, bevor cannaflow die Ansprüche geprüft und diesem Anerkenntnis zuvor schriftlich zugestimmt hat. Der Freistellungsanspruch erlischt, wenn der Kunde cannaflow nicht unverzüglich über die Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte informiert, sofern kein Fall einer unbeschränkten Haftung nach Ziffer 8.1 vorliegt.

#### Abrechnung der Vergütung

cannaflow hat jederzeit Anspruch auf Auskunft über die Zahl aktiver Mitglieder. cannaflow ist es erlaubt, zu diesem Zweck einen Zugang zur Software oder hilfsweise der Datenbank der Software, aus welcher die Anzahl der Mitglieder, allerdings keine sonstigen personenbezogenen Daten hervorgehen, einzurichten.

Über die Vergütung cannaflows ist zum Ende eines jeden Monats abzurechnen. Der sich so ergebende Saldo ist binnen spätestens 7 Tagen auf ein von cannaflow zu benennendes Konto auszuführen.

#### Datenschutz

Sollten im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages, insbesondere, aber nicht ausschließlich, bei der Nutzung der Software personenbezogene Daten erhoben werden, so stellt der Verantwortliche sicher, dass dabei die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachtet werden.

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten auf den Servern von cannaflow richtet sich nach den

Bestimmungen des Auftragsdatenverarbeitungsvertrags.

#### Vertragslaufzeit und Kündigung

Dieses Vertragsverhältnis tritt sofort in Kraft und hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Danach verlängert sich die Vertragslaufzeit automatisch um weitere 12 Monate, sofern das Vertragsverhältnis nicht von einer der Parteien zum jeweiligen Ende der Vertragslaufzeit mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt wird.

Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Partei vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine wesentliche Pflicht aus diesem Vertrag verstößt (z. B. bei Verstoß gegen eine der Kardinalpflichten) und deswegen der kündigenden Partei das Festhalten am Vertrag nicht mehr zumutbar ist.

cannaflow ist hiernach insbesondere bei wiederholtem oder erheblichem Zahlungsverzug des Kunden zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt. cannaflow ist außerdem zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt, wenn der Kunde eine Pflicht nach Ziffer 5 dieses Vertrages verletzt und cannaflow ihn zuvor abgemahnt hat.

Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

#### Datenherausgabe nach Vertragsbeendigung

Im Falle der Beendigung des Vertrags wird cannaflow dem Kunden die Daten, die sich auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz befinden, nach entsprechender Aufforderung durch den Kunden kostenlos auf einem dauerhaft lesbaren mobilen Datenträger zur Verfügung stellen bzw. ihm eine Kopie davon überlassen ("Herausgabe").

Die gespeicherten Daten werden 365 Tage nach der Herausgabe der Daten an den Kunden gelöscht, sofern der Kunde nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Hierauf wird cannaflow den Kunden bei der Herausgabe der Daten hinweisen. Unterlässt der Kunde eine Mitteilung binnen der anschließenden Frist von 30 Tagen, gilt dies als Zustimmung zur Löschung der Daten.

Für die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen ist allein der Kunde verantwortlich.

Der Kunde ist mit Vertragsbeendigung verpflichtet, sämtliche Datenträger mit der zur Verfügung gestellten Software sowie alle überlassenen Dokumentationen, Materialien und sonstige Unterlagen an cannaflow zurückzugeben. Die Rückgabe erfolgt auf eigene Kosten des Kunden. Der Kunde kann sich in diesem Zusammenhang nicht auf ein Zurückbehaltungsrecht berufen, wenn er dieses nicht auf rechtskräftig anerkannte oder unbestrittene Gegenforderungen gegenüber cannaflow stützen kann.

Jede Nutzung der Software nach Beendigung des Vertragsverhältnisses durch den Kunden ist unzulässig.

#### Änderung dieses Vertrags

cannaflow kann dem Kunden Änderungen und Anpassungen dieses Vertrags mitteilen, welche von dem Kunden als genehmigt gelten, wenn dieser nicht binnen spätestens sechs Wochen widerspricht. Die Genehmigung gilt jedoch nur dann als erteilt, wenn die Mitteilung auf diese Rechtsfolge und diese Frist hinweist.

Änderungen der Hauptleistungspflichten der Parteien – also aufseiten cannafflows die Kardinalpflichten und aufseiten des Kunden die Höhe und Grundlage seiner Zahlungspflichten – können auf diese Weise jedoch nicht geändert werden, sondern bedürfen stets einer ausdrücklichen Zustimmung des Kunden.

#### Schlussbestimmungen

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich dieses Schriftformerfordernisses bedürfen der Schriftform, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist oder eine Vereinbarung in anderer

Form aufgrund anwendbaren Gesetzesrecht – zum Beispiel aufgrund des Vorrangs von Individualvereinbarungen vor allgemeinen Geschäftsbedingungen – zulässig ist.

cannaflow kann den Anspruch auf Zahlung der Vergütung aus diesem Vertrag – insbesondere zum Zwecke des Factoring – abtreten. Im Übrigen dürfen die Parteien diesen Vertrag sowie Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der jeweils anderen Partei an einen Dritten abtreten oder übertragen.

Mündliche oder schriftliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Etwaigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden wird widersprochen.

Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Köln, Nordrhein-Westfalen.

Die Parteien vereinbaren hinsichtlich sämtlicher Rechtsbeziehungen aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag die Anwendung des Rechts der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss seiner kollisionsrechtlichen Bestimmungen und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht).

## **VOLLMACHT COMMDOO**

### **1. Gegenstand der Vollmacht**

Der Vollmachtgeber erteilt dem Bevollmächtigten hiermit die Vollmacht, in seinem Namen einen Vertrag mit der CommDoo GmbH, Dahleener Str. 570, 41239 Mönchengladbach (nachfolgend "Payment-Plattform") über die Abwicklung von Zahlungsvorgängen im Zusammenhang mit der Nutzung der Plattform des Bevollmächtigten sowie auf weiteren Plattformen abzuschließen.

### **2. Umfang der Vollmacht**

Die Vollmacht umfasst insbesondere:

Die Verhandlung der Konditionen mit der Payment-Plattform, wie folgt:

Konditionen, die über diese Vollmacht abgeschlossen werden:

Transaktionsgebühr 0,15 €

Service Fee Apotheken / Mediziner 0,50 %

Kreditkarte IC ++ 1,50 % + 0,10 €

Online-Überweisung 1,50 % + 0,10 €

Vorkasse 0,95 % + 0,35 €

Lastschrift 1,95 % + 0,35 €

Den Abschluss eines Vertrags über Zahlungsabwicklungsdienste mit der Payment-Plattform, Die Einrichtung von Nutzerkonten auf der Payment-Plattform für die E-Mail [E-Mail-Adresse des Vollmachtgebers],

Die Übermittlung der für die Vertragsdurchführung erforderlichen Daten des Vollmachtgebers an die Payment-Plattform,

Die Entgegennahme und Weiterleitung von Erklärungen der Payment-Plattform an den Vollmachtgeber.

### **3. Rechnungsstellung und Zahlungsabwicklung**

Die Rechnungsstellung für die erbrachten Zahlungsdienstleistungen erfolgt direkt durch die Payment-Plattform an den Vollmachtgeber. Der Einzug der Beträge erfolgt per Lastschrift. Der Bevollmächtigte übernimmt keine Verantwortung für die Zahlungsabwicklung zwischen dem Vollmachtgeber und der Payment-Plattform.

### **4. Haftung und Verantwortung**

Der Bevollmächtigte übernimmt keine Haftung für Handlungen oder Unterlassungen der

Payment-Plattform. Der Vollmachtgeber trägt sämtliche Verpflichtungen aus dem Vertrag mit der Payment-Plattform eigenständig.

5. Dauer und Widerruf

Diese Vollmacht gilt ab Unterzeichnung auf unbestimmte Zeit. Sie kann vom Vollmachtgeber jederzeit schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen widerrufen werden. Bereits abgeschlossene Verträge bleiben hiervon unberührt.

6. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vollmacht unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. Änderungen und Ergänzungen dieser Vollmacht bedürfen der Schriftform.

## **DIGITAL SIGNIERT**

Dieses Dokument wurde durch den Kunden über eine Checkbox bestätigt, sowie per E-Mail abschließend erneut bestätigt und ist hiermit mit sofortiger Wirkung rechtsgültig für die Parteien.

Datum der Bestätigung der Checkbox:

Erfasste IP-Adresse: